



Kurzinformation

Zulässigkeit mehrerer Hauptwohnsitze im In- und Ausland

Es wird nach der Zulässigkeit mehrerer Hauptwohnsitze gefragt, von denen sich einer in Deutschland und die Übrigen im Ausland befinden. Die Beurteilung erfolgt aus einer melderechtlichen Perspektive.

1. Rechtslage in Deutschland

§ 17 Abs. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) regelt die Pflicht, sich bei der Meldebehörde nach Bezug einer neuen Wohnung an- bzw. bei Verlassen einer Wohnung ohne Bezug einer neuen Wohnung abmelden zu müssen.

Das Meldegesetz kennt dabei verschiedene Arten von Wohnungen. Nach § 21 Abs. 2 BMG ist die **Voraussetzung** für die Anmeldung einer **Wohnung als Hauptwohnsitz** im Sinne des Bundesmeldegesetzes, dass diese Wohnung von der anmeldenden Person **vorwiegend genutzt** wird. Bei der Nutzung mehrerer Wohnungen bestimmt sich das ausschließlich danach, wo sich der Einwohner **am häufigsten aufhält**.¹ Alle anderen Wohnungen sind nach Abs. 3 Nebenwohnungen.

Dabei muss die Meldebehörde bei jeder An- oder Abmeldung darüber informiert werden, welche weiteren Wohnungen im Inland die meldepflichtige Person hat und welche Wohnung ihre Hauptwohnung ist, § 21 Abs. 4 S. 1 BMG. Diese Pflicht bezieht sich ausdrücklich **nur auf Wohnungen im Inland**.

2. Rechtslage im Land des weiteren Hauptwohnsitzes

Das BMG enthält keine Regelung zu Wohnsitzen im Ausland und wie diese sich zu Wohnsitzen in Deutschland verhalten. Ob es zulässig ist, im Ausland ebenfalls einen Hauptwohnsitz einzunehmen, hängt also von der Rechtslage im jeweiligen Land ab. Über die gesetzlichen Regelungen und Voraussetzungen eines (Haupt)-Wohnsitzes nach dem Recht anderer Staaten kann hier keine Aussage getroffen werden.

1 Gamp, in: Lisken/Denninger, Handbuch des Polizeirechts, Teil V: Melde-, Pass- und Ausweisrecht Rn. 13.

3. Europarechtliche Vorschriften

Da es sich beim Melderecht um eine nationalstaatliche Kompetenz handelt, bestehen diesbezüglich keine europarechtlichen Vorschriften.

* * *